

§ 2

(1) Den „Cišinski-Preis“ können alle sorbischen Künstler sowie andere sorbische Kulturschaffende und Kulturfunktionäre erhalten, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Der „Cišinski-Preis“ kann an Einzelpersonen und an Kollektive verliehen werden.

(3) Der „Cisinski-Preis“ kann auch an Persönlichkeiten deutscher Nationalität verliehen werden, die sich bei der Entwicklung und Förderung der sorbischen Volkskultur besondere Verdienste erworben haben.

(4) Der „Cišinski-Preis“ kann mehrmals an dieselbe Person verliehen werden.

§ 3

(1) Anträge für die Verleihung des „Cisinski-Preises“ können für die unter § 2 Aufgeführten von folgenden Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen eingereicht werden:

- a) den Mitgliedern des Ministerrates,
- b) dem Bundesvorstand der Domowina,
- c) dem Ministerium für Kultur,
- d) den zentralen Organen der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) den Räten der Bezirke Cottbus und Dresden,
- f) der Deutschen Akademie der Künste,
- g) der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- h) dem Vorstand des Deutschen Schriftsteller-Verbandes,
- i) dem Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- k) dem Vorstand des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
- l) den Nationalpreisträgern für Kunst und Literatur,
- m) den Trägern des „Cisinski-Preises“.

Anträgen, die nach den Buchstaben d bis m eingereicht werden, muß eine Befürwortung des Bundesvorstandes der Domowina beigelegt werden.

(2) Vorschläge von solchen Personen, Organisationen und Institutionen bzw. nachgeordneten Einheiten von Parteien und Organisationen, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie von einer im Abs. 1 genannten Einzelperson, Organisation oder Institution eingereicht werden.

(3) Die Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung bis zu dem im § 5 Abs. 5 genannten Termin dem Minister für Kultur einzureichen.

(4) Beim Ministerium für Kultur besteht ein Auszeichnungsausschuß, dem angehören:

- a) als Vorsitzender der Leiter der Hauptabteilung für kulturelle Massenarbeit im Ministerium für Kultur oder sein von ihm bestimmter Vertreter,
- b) ein Vertreter des Bundesvorstandes der Domowina,
- c) ein Mitglied der Deutschen Akademie der Künste,
- d) ein Vertreter des Ministeriums des Innern, Hauptabteilung Sorbenfragen,
- e) ein Mitglied des Deutschen Schriftsteller-Verbandes,
- f) ein Mitglied des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- g) ein Mitglied des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
- h) ein Träger des „Cisinski-Preises“.

(5) Der Auszeichnungsausschuß hat gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Der Vorsitzende des Auszeichnungsausschusses reicht die beschlossenen Anträge dem Minister für Kultur zur Bestätigung ein.

§ 4

(1) Nach Bestätigung nimmt der Minister für Kultur die Auszeichnung vor.

(2) Die Urkunde unterschreibt der Minister für Kultur.

(3) Im Verhinderungsfälle nimmt die Auszeichnung bzw. die Unterzeichnung der Urkunde einer seiner Stellvertreter vor.

§ 5

(1) Der „Cisinski-Preis“ wird alle zwei Jahre verliehen.

(2) Der „Cisinski-Preis“ wird in zwei Klassen verliehen:

- a) an Einzelpersonen
 - I. Klasse in Höhe bis zu 5000,— DM
 - II. Klasse in Höhe bis zu.....* 3000,— DM
- b) an Kollektive
 - I. Klasse entsprechend ihrer Struktur in Höhe bis zu..... 8000,— DM
 - II. Klasse entsprechend ihrer Struktur in Höhe bis zu..... 5000,— DM

(3) Es können bis zu drei Einzelpersonen und bis zu drei Kollektive in beiden Klassen zusammen ausgezeichnet werden.

(4) Der Auszeichnungstag ist der 20. August des jeweiligen Auszeichnungsjahres.

(5) Letzter Einreichungstermin beim Ministerium für Kultur ist der 31. März des jeweiligen Auszeichnungsjahres.

(6) Der einem ausgezeichneten Kollektiv verliehene „Cisinski-Preis“ ist nicht für Einzelpersonen bestimmt, sondern für die künstlerische Weiterentwicklung des gesamten Kollektivs[^]

§ 6

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

Bei Einzelpersonen:

- a) Kurzbiographie,
- b) Lebenslauf,
- c) ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

Bei Kollektiven:

- d) Namen des Kollektivs, Namen der Leitung des Kollektivs,
- e) Schilderung der Entwicklung des Kollektivs seit seiner Gründung,
- f) ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

(2) Die Vorschläge sind mit den unter Abs. 1 Buchstaben a bis f genannten Anlagen doppelt einzureichen.

§ 7

(1) Das Ehrenzeichen I. Klasse besteht aus einer runden vergoldeten Medaille von 3,0 cm Durchmesser. Das Ehrenzeichen II. Klasse besteht aus der gleichen Medaille in Silber,-